

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (STADTWERKE) bietet gemäß § 36 Grundversorgung bzw. § 38 Ersatzversorgung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 elektrische Energie innerhalb ihres Verteilnetzes zu den nachstehenden Preisen und Bedingungen an:

1. Grundversorgung

Diese Grundversorgungspreise gelten für Haushaltskunden. Dies sind alle Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und aus dem Niederspannungsnetz entnehmen.

Allgemeine Preisregelung:

Arbeitspreis		Grundpreis*	
		(beinhaltet eine Abrechnung in 12 Monaten)	
netto	brutto	netto	brutto
29,60 Ct/kWh	35,22 Ct/kWh	11,79 €/Monat	14,03 €/Monat

*Bei Messung mit elektronischem Vorkassezähler wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 €/Monat (netto) / 5,95 €/Monat (brutto) erhoben.

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen.

Im Bruttopreis sind enthalten:	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Gesamt	35,220	168,36
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinde)	1,320	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,446	
Aufschlag für besondere Netznutzung/Umlage nach § 19 Absatz 2 der StromNEV	1,559	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,941	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,320	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis und Abrechnungspreis Netz		84,00
Messstellenbetrieb		15,00
Summe staatlicher Umlagen und Netzentgelte	12,636	99,00
staatliche Umsatzsteuer	5,624	26,88
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb, Service)	16,964	42,48

Jede zusätzlich vom Kunden gewünschte Abrechnung kostet 16,00 € (netto); 19,04 € (brutto).

Neben der Grundversorgung bieten die STADTWERKE in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

Beim Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung gelten die im Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung für Modul 1, Modul 2 oder Modul 3 aufgeführten Netzentgelte. Der KUNDE kann wählen, welches Modul angewendet wird und zeigt dies gegenüber seinem Netzbetreiber an. Das Preisblatt finden Sie unter www.stadtwerke-glauchau/Netze/Stromnetz/Entgelte. Abgerechnet werden die oben genannten Preise, der Abschlag für das Netzentgelt wird gesondert ausgewiesen.

Beim Einbau eines intelligenten Messsystems (iMs) wird der Arbeitspreis wie oben angegeben abgerechnet.

Der **Aufschlag** zum oben aufgeführten **Grundpreis** beträgt bei iMs: **1,50 €/Monat netto** **1,79 €/Monat brutto**

2. Preisregelung für Nichthaushaltskunden

In der Grundversorgung (Nr. 1) können KUNDEN, die keine Haushaltskunden sind, nicht beliefert werden. Die STADTWERKE bieten in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

3. Ersatzversorgung

3.1 Ersatzversorgung für Haushaltskunden, Gewerbekunden und andere Kunden ohne registrierende Leistungsmessung, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden

Die Ersatzbelieferung für Haushaltskunden, Gewerbekunden und andere Kunden ohne registrierende Leistungsmessung aus dem Niederspannungsnetz der STADTWERKE erfolgt zu folgenden Preisen:

Arbeitspreis		Grundpreis	
netto	brutto	netto	brutto
29,60 Ct/kWh	35,22 Ct/kWh	11,79 €/Monat	14,03 €/Monat

3.2 Ersatzversorgung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden

Die Ersatzbelieferung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM) aus dem Niederspannungsnetz der STADTWERKE erfolgt zu folgenden Preisen:

Arbeitspreis

netto	brutto
17,90 Ct/kWh	21,30 Ct/kWh

Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Netzentgelte (mit Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem KWKG-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage), der Stromsteuer und der Umsatzsteuer.

Entnimmt ein Kunde elektrische Energie aus dem Mittelspannungsnetz der STADTWERKE, ohne von den STADTWERKEN oder einem Dritten auf der Grundlage eines Stromlieferungsvertrages beliefert zu werden, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung.

4. Konzessionsabgabe und Steuern

4.1 Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise unter Nr. 1 enthalten die Konzessionsabgabe, die in höchstzulässiger Höhe an die Stadt Glauchau abzuführen ist.

4.2 Stromsteuer

Im Arbeitspreis ist der ab dem 01.08.2006 gültige Stromsteuersatz in Höhe von derzeit netto 2,05 Ct/kWh (2,44 Ct/kWh brutto) enthalten. Bei Änderungen der Stromsteuerbelastung ändert sich der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Änderung der Stromsteuerbelastung.

5. Umsatzsteuer

Die angegebenen Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten den gesetzlichen Steuersatz von zurzeit 19 %; vom Kunden zu entrichten ist jedoch die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet.

6. Inkrafttreten

Diese Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2026.

7. Allgemeines

Der jeweilige Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet, der jeweilige Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Kilowattstunde elektrische Energie. Die Preise beinhalten die Netzentgelte. Weiterhin sind die Belastungen aus dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), des Aufschlages für besondere Netznutzung/der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage und der Umlage zu abschaltbaren Lasten enthalten.

8. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum, Sachsenallee 65 in Glauchau oder telefonisch während der Öffnungszeiten.

**Stromkennzeichnung – Stromlieferung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH
gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005 (Referenzjahr 2024)**

Energieträgermix Kategorie	Einheit	Gesamtunter- nehmensmix (ohne EEG)	Einzelkunden mit Ökostrom-lieferungen Stromtankstellen	Residualmix (verblei- bender Energiemix des Unternehmens – mit EEG)	Energieträgermix Deutschland Durchschnittswerte zum Vergleich (Quelle BDEW)
Kernkraft	%	3,8	0	2,0	0
Kohle	%	64,8	0	33,5	22,8
Erdgas	%	22,8	0	11,8	13,4
Sonstige fossile Energieträger	%	2,3	0	1,2	1,5
Erneuerbare Energien finan- ziert aus der EEG-Umlage	%	0	0	50,9	50,9
Sonstige Erneuerbare Ener- gien/erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert durch die EEG- Umlage	%	5,2	100,0	0	11,4
erneuerbare Energien aus berechnetem Energieträger- mix	%	1,1	0	0,6	0
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	%	0	0	0	0
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde		bezogen auf Unter- nehmensmix	bezogen auf Einzelkun- den mit Ökostrom- lieferungen Stromtankstellen	bezogen auf Residualmix	bezogen auf Deutsch- landmix
- Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0001	0	0,00005	0
- CO ₂ -Emissionen	g/kWh	772	0	400	298

Hinweis: Stand der Informationen: 01. Juli 2025